

§ 46 LF-AStV Übergangs- und Schlussbestimmungen

LF-AStV - Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung

ⓘ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Gebäude und Arbeitsräume auf Baustellen

Für Räume auf oder im Zusammenhang mit Baustellen (z. B. im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbes), in denen ständige Arbeitsplätze im Sinne des § 1 Abs. 4 eingerichtet sind, wie Baustellenbüros, Werkstätten oder Lagerräume, gelten folgende Bestimmungen dieser Verordnung:

1. 1.für die Bodenfläche: § 24 Abs. 2;
 2. 2.für Lichteintrittsflächen und Sichtverbindung: § 25 Abs. 1 und 5, soweit dies technisch möglich ist;
 3. 3.für die natürliche Lüftung: § 26 Abs. 1 und 5;
 4. 4.für die mechanische Be- und Entlüftung: § 27 Abs. 1, 6 und 7;
 5. 5.für die Raumtemperatur: § 28 Abs. 1 und 3 und § 30 Abs. 4 Z 7;
 6. 6.für die künstliche Beleuchtung: § 29.
1. (2)Als Arbeitsräume im Sinne des Abs. 1 dürfen nur Räume verwendet werden, deren lichte Höhe mindestens 2,5 m beträgt. Abweichend davon dürfen Container und ähnliche Einrichtungen mit folgenden lichten Höhen als Arbeitsräume verwendet werden:
1. 1.2,2 m, sofern in dem Arbeitsraum seiner Nutzungsart nach nur kurzfristige Tätigkeiten durchzuführen sind,
 2. 2.2,3 m im Scheitel bei Baustellenwagen,
 3. 3.im übrigen 2,3 m.
2. (3)Weiters gelten für Gebäude, in denen Räume im Sinne des Abs. 1 eingerichtet sind, folgende Bestimmungen dieser Verordnung:
1. 1.für Verkehrswege: § 2 Abs. 1 Z 3, Abs. 3 und Abs. 6;
 2. 2.für Ausgänge: § 3 Abs. 1 und 3;
 3. 3.für die Beleuchtung: § 5 Abs. 2 Z 3, wobei erforderlichenfalls stoßsichere tragbare Lichtquellen zur Verfügung zu stellen sind;
 4. 4.für Türen und Tore: § 7 Abs. 1;
 5. 5.für Fußböden, Wände und Decken: § 6 Abs. 1, 3 und 4;
 6. 6.für Fenster, Lichtkuppeln und Glasdächer: § 8;
 7. 7.für Laderampen: § 11 Abs. 6;
 8. 8.für die barrierefreie Gestaltung: § 15 Abs. 1;
 9. 9.für den baulichen Brandschutz: § 16 Abs. 1;
 10. 10.für Fluchtwege und Notausgänge: § 19 Abs. 1 und 2 und § 20 Abs. 1 und 2.

In Kraft seit 01.06.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at